

RS Vwgh 2003/10/7 99/15/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3;

LiebhabeIV 1993 §1 Abs1;

Beachte

Besprechung in: SWK Nr. 29/2004, S 833 - S 838;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/15/0219 E 28. Februar 2002 RS 6

Stammrechtssatz

Stellt sich bei einer Tätigkeit nach § 1 Abs 1 LiebhabeIV (mit Ausnahme der Vermietung) objektiv erst nach mehreren Jahren heraus, dass sie niemals erfolbringend sein kann, kann sie dennoch bis zu diesem Zeitpunkt als Einkunftsquelle anzusehen sein. Erst wenn die Tätigkeit dann nicht eingestellt wird, ist sie für Zeiträume ab diesem Zeitpunkt als LiebhabeI zu qualifizieren (Hinweis Herzog/Zorn, Das neue LiebhabeIrecht, RdW 1990, 265ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150209.X02

Im RIS seit

05.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at